

II-3104 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
IV-50.004/64-2/85

1010 Wien, den 24. Juli 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe

Durchwahl

1368 IAB

1985 -07- 26

zu 1422 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PROBST und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umwelt-
schutz betreffend Handhabung des § 6 des Arznei-
mittelgesetzes (Nr. 1422/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1. Widerspricht die Werbesendung, in der Kupfer als der
"Schlüssel für Ihre Gesundheit" angepriesen wird, dem
Verbot des § 6 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes?
2. Wenn ja: Wurde im gegenständlichen Fall ein Verwaltungs-
straßverfahren eingeleitet?
3. Wenn ja: Welches Ergebnis hatte dieses?
4. Wenn nein: Warum nicht?
5. Welche Maßnahmen werden Sie im gegenständlichen Fall
ergreifen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Gemäß § 6 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes ist es verboten,
Gegenstände anzukündigen oder in Verkehr zu bringen, die
zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind
und die nach Art und Form der Ankündigung oder des Inver-
kehrbringens geeignet sind, beim Verbraucher fälschlich
die Erwartung zu erwecken, diese Gegenstände seien selbst
Arzneimittel oder arzneilich wirksam oder sie enthielten
Arzneimittel oder auf sie wäre ein Arzneimittel aufge-
bracht.

Zur Beurteilung der Frage, ob die in Rede stehenden Anpreisungen von Kupfer als Heilmittel im Zusammenhang mit "Kupferheildecken", "Gesundheits-Kupferreifen" etc. unter das Verbot des § 6 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes und damit unter die Strafbestimmung des § 84 Z 4 leg.cit. fallen, bedarf es zunächst einer eindeutigen Klarstellung vom wissenschaftlichen Standpunkt, daß die angepriesenen arzneilichen Wirkungen nicht den Tatsachen entsprechen und daher beim Verbraucher eine fälschliche Erwartung erweckt wird.

Zu 2. und 3.:

Soweit mir bekannt ist, wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden bisher keine diesbezüglichen Verwaltungsstraßverfahren eingeleitet.

Zu 4.:

Dies hängt im wesentlichen damit zusammen, daß zunächst die erwähnte medizinisch-wissenschaftliche Vorfrage eindeutig abzuklären ist.

Zu 5.:

Experten meines Ministeriums sind bereits mit der Abklärung der medizinisch-fachliche Komponente dieses Problemkreises befaßt. Darüber hinaus habe ich persönlich den Auftrag erteilt, den Vorstand des Instituts für Medizinische Physik und Biophysik der Universität Graz, Herrn Univ.Prof. Dr. Helmut TRITTHART - der auch als Experte an den parlamentarischen Ausschußberatungen über das Arzneimittelgesetz teilgenommen hat - um die Erstellung eines umfassenden Gutachtens im Gegenstand zu ersuchen.

Der Bundesminister:

